

Prozess gegen den Klerus von Basel wegen Verweigerung der Zahlung des Kreuzzugszehnten im Jahre 1280

Autor(en): **Kirsch, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **8 (1914)**

PDF erstellt am: **02.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-120495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Prozeß gegen den Klerus von Basel wegen Verweigerung der Zahlung des Kreuzzugszehnten im Jahre 1280

Von J. P. KIRSCH

Eine der hauptsächlichsten Aufgaben des auf den 1. Mai 1274 nach Lyon durch Papst Gregor X. ausgeschriebenen allgemeinen Konzils war, dem Heiligen Lande durch einen neuen Kreuzzug Hilfe zu bringen¹. Zur Bestreitung der Kosten des geplanten Unternehmens wurde durch den Papst und das Konzil ein allgemeiner Zehnt auf alle kirchlichen Pfründen der Christenheit ausgeschrieben. Derselbe sollte, mit Ausnahme einiger Orden, von den Inhabern der kirchlichen Pfründen während 6 Jahren, in zwei halbjährigen Raten, entrichtet werden. Zur Erhebung der Steuer wurden für alle Länder Generalkollektoren ernannt, von denen jeder einzelne in der Regel mehrere Kirchenprovinzen, die zu einem Kollektoriebezirk vereinigt wurden, unter sich hatte². Einen solchen Bezirk bildeten die Kirchenprovinzen Vienne, Arles, Aix, Tarantaise, Besançon und Embrun. Zu diesem gehörten somit auch die westschweizerischen Diözesen Genf, Sitten, Lausanne und Basel. Für diesen Bezirk war ursprünglich der mag. Pontius, Prior von St. Peter *de Burgo* als Generalkollektor ernannt; aber an seiner Stelle erhielt *Albertus de Salve* (de Sauve), Prior von Gourdainne (*de Gordanicis*, *de Gordanient*, beide Formen kommen vor) in der alten Diözese Uzès, das Amt eines Einnehmers für diese Kirchenprovinzen³.

¹ *Hefele*, Konziliengeschichte, Bd. VI, 2. Aufl., S. 125 ff.

² Vgl. besonders *Ad. Gottlob*, Die päpstlichen Kreuzzugssteuer des reierzehnten Jahrhunderts, Heiligenstadt 1892, S. 94 ff.

³ Vgl. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift II (1908), S. 34.

Die Erhebung der Auflage begann in den meisten Bezirken sogleich im Jahre 1274 und wurde regelmäßig weitergeführt, so daß sie im Jahre 1280 abgeschlossen war. Für den Kollektoriebezirk, zu dem die westschweizerischen Diözesen gehörten, ersehen wir dies mit aller Bestimmtheit aus den Abschlußrechnungen über die Sammlung der 6 Jahre, die Ende 1280 aufgestellt wurden und in einer Handschrift des Vatikanischen Archivs (*Collectoriae* N^o 15) erhalten sind ¹.

In den Diözesen ausschließlich oder vorwiegend französischer Zunge seines Kollektoriebezirkes stieß der Generalkollektor Albert, so weit wir sehen, auf keinen prinzipiellen Widerstand bei der Erhebung der Abgabe. Er stellte, wie es Gebrauch war, für jede Diözese Unterkollektoren an, denen die Eintreibung der Steuer oblag, nachdem die Höhe derselben für jede einzelne steuerpflichtige kirchliche Pfründe nach den bestehenden Regeln festgestellt worden war. Auch in den drei Diözesen Genf, Lausanne und Sitten waren die angestellten Subkollektoren tätig und erhoben in den 6 Jahren die Steuer in der vorgeschriebenen Weise, legten auch jedes Jahr dem Generalkollektor ihre Rechnung ab, wobei der Ertrag der Abgabe ihm überwiesen wurde. Wohl waren, wie immer, die Inhaber einzelner Pfründen säumig gewesen und hatten noch nicht bezahlt ²; allein ein grundsätzlicher Widerstand wurde nicht erhoben. Anders in der *Diözese Basel*. In den deutschen Gebieten war der Klerus überhaupt in starker Weise gegen die Erhebung von Abgaben von den kirchlichen Pfründen eingenommen. Gegen die Erhebung des vom Konzil von Lyon ausgeschriebenen Zehnten für den Kreuzzug erhob sich in mehreren deutschen Diözesen starker Widerstand. Auf einer Provinzialsynode der Kirchenprovinz Magdeburg wurde die Entrichtung des Zehnten allen Inhabern von kirchlichen Pfründen aller Diözesen der Provinz unter Androhung des Bannes und des Verlustes der Pfründe ausdrücklich verboten ³. Im ganzen Norden von Deutschland stießen die päpstlichen Kollektoren auf die größten Schwierigkeiten. Geringer war der Widerstand in den

¹ Die Quittungen über die Ergebnisse der Steuerauflage in den Diözesen Genf, Lausanne und Sitten habe ich veröffentlicht in dieser Zeitschrift, II (1908), S. 205 ff.

² In den Schlußquittungen (s. vorige Anmerkung) heißt es, daß die Namen der Zahlenden und nicht Zahlenden bei der Rechnungsablage angegeben wurden (*expressis nominibus et personis solventium et non solventium dictam decimam*).

³ *Gottlob*, Kreuzzugssteuern, S. 100.

Kirchenprovinzen von Trier, Mainz und Salzburg, obgleich auch hier Proteste von mehreren Domkapiteln vorkamen und die Erhebung der Abgabe in mehreren Diözesen erst in den achtziger Jahren nach und nach zur Ausführung kam. Im großen Bistum Konstanz, der östlichen Nachbardiözese Basels, stieß die Steuer auf keinen besondern Widerstand. Die Erhebung geschah, wie in den mehr romanischen Gebieten der Westschweiz, in regelmäßiger Weise in den 6 Jahren vom 24. Juni 1274 bis zum gleichen Datum 1280. Wir kennen die Einzelheiten über das Vorgehen bei der Einziehung der Steuer wie über deren Ertrag durch die erhaltene Rechnung der beiden Subkollektoren der Diözese: Domdechant Walko und Propst Heinrich von St. Stephan in Konstanz¹. In der Diözese *Basel* stieß jedoch die Erhebung des Zehnten auf großen Widerstand und wurde jedenfalls in den Jahren, die für dessen Entrichtung vorgeschrieben waren, überhaupt nicht vollzogen oder, wenn ein Teil der Steuer eingetrieben worden war, wurde der Ertrag nicht ausgeliefert. Wir sind über die Vorgänge unterrichtet durch die Bruchstücke eines Minutenregisters des Notars, der im Dienste des Generalkollektors Albert *de Salvis* stand und die Akten über die Erhebung der Steuer, soweit jener persönlich dabei in Tätigkeit trat, aufzunehmen hatte.

Dieses Register ist erhalten im Kodex *Collectoriae* N^o 15 des Kammer-Archivs im Vatikanischen Archiv zu Rom. Diese Handschrift besteht aus drei verschiedenen Faszikeln. Fasz. I (fol. 1–160) ist ein Register über die Erhebung des Lyoner Zehnten in der Kirchenprovinz Aix. Der Titel der erhaltenen ursprünglichen Pergamentdecke des Registers lautet: « Rationes decime provincie Aquen. collecte per priorem de Gordanicis. » Fasz. II (fol. 161–227) bildet ein Register der über die Schlußrechnungen der Subkollektoren des Kollektoriebezirkes aufgenommenen Aktenstücke des Notars *Guido de Mediolano* (*de Meolano* kommt öfter vor), der im Dienste des Generalkollektors tätig war. Sie bieten die Ergebnisse der Steuer für die 6 vorgeschriebenen Jahre, in denen diese regelmäßig erhoben wurde². Fasz. III

¹ « Libellus decimationis cleri Constantiensis » von 1275, herausgegeben von *W. Haid*, in Freiburger Diözesanarchiv I (1865), S. 1–303.

² Aus diesem Teil habe ich die auf die drei Diözesen Genf, Lausanne und Sitten bezüglichen Aktenstücke veröffentlicht, an der vorige Seite, Anm. 1 angegebenen Stelle dieser Zeitschrift.

(fol. 228–267), von kleinerem Format und arg durch Feuchtigkeit zerstört, ist sehr wahrscheinlich ein Minutenregister des genannten Notars Guido, in das dieser die Entwürfe einschrieb für die anzufertigenden öffentlichen Aktenstücke. Der Titel der erhaltenen Pergamentdecke lautet: « Transcripta computorum antique decime ». Es finden sich darin die Minuten zu mehreren der in Fasz. II registrierten Quittungen, über die der Notar Guido die Akten ausstellte. In diesem Fasz. III sind nun ebenfalls auf fol. 244^v bis fol. 247^v die Aufzeichnungen eingetragen über den Prozeß des Generalkollektors Albertus gegen den Klerus von Basel wegen Weigerung, den Zehnten zu zahlen, da der genannte Notar die Akten über dessen Verlauf aufnahm. Leider sind diese Blätter besonders in der unteren Hälfte sehr stark zerstört, so daß kaum eine von den Minuten der Akten vollständig erhalten ist. Man kann jedoch den Verlauf des Prozesses verfolgen, und das hauptsächlichste Aktenstück ist genügend erhalten, um die ganze Handlung sowie die daraufhin verhängte Strafsentenz festzustellen.

Für die Diözese Basel waren, wie in den übrigen Bistümern des Kollektoriebezirkes, durch den Generalkollektor Albertus Subkollektoren angestellt worden. Das erste Aktenstück in dem unten im Wortlaut mitgeteilten Text des Registers ist eine durch *P. de Podio alto, domicellus*, im Auftrage des Priors Albertus, des Generalkollektors, dem Kantor der Baseler Domkirche am Montag 12. August 1280 zugestellte Zitation, daß er am folgenden Tage bei St. Alban in Basel erscheinen solle, um Rechnung abzulegen über seine Einnahmen aus der Zehntsteuer im ersten und im zweiten Jahr der Erhebung derselben, in denen er, « ut dicitur », Kollektor der Abgabe war. Als Kantor des Domstiftes von Basel erscheint 1276 und 1277, sowie in den vorhergehenden Jahren Erkenfried von Rixheim¹; von 1281 an ist Dietrich am Ort (Dietericus de Fine) Kantor des Domstiftes²; einer von diesen beiden Domherren, wahrscheinlich der erstere, war offenbar i. J. 1274 mit der Erhebung des Zehnten beauftragt gewesen. Ob der Zitierte Folge leistete und welches das Ergebnis seines Erscheinens vor dem Generalkollektor war, darüber erfahren wir nichts. Das nächste Aktenstück des Registers scheint eine, wohl von dem gleichen P. de Podio

¹ Trouillat, *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, Bd. II, S. 275, n° 216. *Urkundenbuch der Stadt Basel*, Bd. II, S. 129, n° 224.

² Trouillat, *ebda*, II, S. 337.

alto dem Dekan Konrad Golin der Kathedrale überbrachte Aufforderung des Generalkollektors zu sein, die Mitglieder des Domstiftes wegen der Angelegenheit des Zehnten zu zitieren ; der Dekan sagte die Zitation zu. Am folgenden Mittwoch, wahrscheinlich 14. August, erschienen der Dekan und mehrere Kanoniker vor dem Generalkollektor, der sie aufforderte, ihren Verpflichtungen über Ablieferung des Zehnten nachzukommen und dabei die päpstlichen Schreiben Gregors X., Johans XXI. und Nikolaus' III. über die Angelegenheit vorlegte. Die Mitglieder des Domstiftes verlangten eine Frist bis zum nächsten Tag, um auf die Aufforderung zu antworten. Ein Domherr, vielleicht Lütold von Konstanz¹, wurde noch besonders aufgefordert, über die Erhebung des Zehnten im ersten Jahre und im ersten Termin des zweiten Jahres, da er Subkollektor war, genaue Rechnung abzuliegen. Die Fortsetzung der Aktion ist nicht genau bekannt, da der Rest des Blattes im Register zerstört ist. Das nächste Aktenstück ist eine an den Dekan des Domstiftes, den Prior Stephan von St. Alban und den Domherrn Lütold von Röteln, die als Kollektoren, d. h. als vom Generalkollektor ernannte Subkollektoren, bezeichnet werden, sowie an den Klerus der Kirchenprovinz Besançon gerichtetes Schreiben des Generalkollektors, worin er mitteilt, daß er über den Bischof und den Klerus der Basler Diözese, die sich seit 5 Jahren weigern, den auferlegten Zehnten zu zahlen, die Exkommunikation und über die Kirchen das Interdikt verhängt hat, und die Adressaten auffordert, diese Strafsentenz an den Sonn- und Feiertagen zu verkündigen; ferner werden die erwähnten Subkollektoren aufgefordert, gegen zwei Subkollektoren des Zehnten, die Beträge erhoben hatten, aber die Rechnungsablage und die Anweisung der Gelder verweigerten, in besonderer Weise vorzugehen. Es scheint somit, daß tatsächlich im ersten und zweiten Jahr der Zehntauflage, 1274 bis 1276, die Steuer von den damals eingesetzten Subkollektoren, vielleicht Erkenfried von Rixheim und Lütold von Konstanz, ersterer Kantor, letzterer Kanoniker der Kathedrale, wenigstens teilweise erhoben worden war ; daß aber später die Entrichtung durch die Inhaber der kirchlichen Pfründen beharrlich verweigert wurde und die Subkollektoren nichts mehr unternahmen, ja die Ablieferung der gesammelten Gelder, die vielleicht auch schon zum Teil für andere

¹ Der Name ist fast ganz zerstört im Register.

Zwecke verbraucht worden waren, sowie die Rechnungsablage vor dem Generalkollektor, trotz der an sie gerichteten Zitationen, nicht vollzogen. Daraufhin setzte dieser andere Subkollektoren ein: den Dekan des Domstiftes, den Prior von St. Alban und den Domherrn Lütold von Röteln, damit diese die Angelegenheit der Zehnterhebung weiter betreiben sollten; zugleich wurden gegen die Widerspenstigen die kirchlichen Zensuren ausgesprochen.

Der Umstand, daß mit der Erhebung des Zehnten ein Anfang gemacht worden, dieselbe dann aber unterlassen worden war, weist uns vielleicht auf die Ursache dieser Stellungnahme hin. Papst Gregor X. (1271–1276) hatte sich vom Anfange seines Pontifikates an mit dem größten Eifer der Sache des Heiligen Landes gewidmet; er sah in der Verwirklichung eines großen Kreuzzuges eine Hauptaufgabe seines Pontifikates. Die Verhandlungen, die er mit den christlichen Fürsten des Abendlandes anknüpfte, führten dazu, daß der deutsche König Rudolf von Habsburg, die Könige Philipp III. von Frankreich, Eduard I. von England, Karl von Sizilien und andere Fürsten feste Versprechen zur Ausführung des Zuges nach Palästina gaben. Keines dieser Versprechen wurde gehalten. Der Papst selbst rüstete eine Flotte aus, die nach Akkon fuhr. Er hatte zum Zwecke des Kreuzzuges bei König Philipp III. von Frankreich 50,000 Mark Silber geliehen. Diese Schuld sollte durch die Zehntgelder abgetragen werden. Außerdem hatte der Papst bestimmt, daß auch vor dem Antritt des eigentlichen Kriegszuges von den Erträgnissen des großen Zehnten Unterstützungen für Palästina gewährt werden könnten. Er bat später den König von Frankreich, mit dem Kardinallegaten de Brion zusammen diese Ausgaben zu leiten; alle mit Zustimmung des Legaten gemachten Aufwendungen sollten dem Könige aus dem Zehnten erstattet werden. Um die Schwierigkeiten, die sich bei der Berechnung ergaben, zu beseitigen, verfügte Gregor X., daß die Hälfte der gesamten Zehnteinnahme, nach dem Ergebnis des ersten Jahres berechnet, dem französischen König überwiesen werden solle; ein Überschuß sollte für das Heilige Land verwendet werden¹. Papst Johann XXI. befahl dann, die Hälfte der Einnahme aus dem Zehnten in den deutschen Diözesen dem Könige von Frankreich zu überweisen. Es ist nun sehr leicht möglich, daß diese Maßnahme dazu beitrug, den Widerwillen des deutschen Klerus

¹ *Gottlob*, Kreuzzugssteuern, S. 109 ff., mit den urkundlichen Belegen.

gegen den Zehnt hervorzurufen oder zu bestärken¹. Dann mag sich auch bald die Erkenntnis Bahn gebrochen haben, daß der Kreuzzug nicht zustande kommen werde und deshalb der eigentliche Grund für die Steuer nicht vorhanden sei, obgleich urkundlich feststeht, daß die Zehntgelder, soweit es an dem Papste und an der Kurie lag, wirklich nur für das heilige Land verwendet werden sollten. Dazu kommt weiter in Betracht, daß die Besteuerung der kirchlichen Pfründen durch den Papst in den deutschen Diözesen vielfach auf grundsätzliche Schwierigkeiten und auf großen Widerstand stieß. Das zeigte sich oft im Laufe des 14. Jahrhunderts, als die Erhebung von Abgaben von den kirchlichen Pfründen durch die päpstliche Kammer ihre größte Entwicklung erhalten hatte. Was speziell die Diözese Basel betrifft, so ist es schon auffallend, daß in der ältesten Detailrechnung über einen päpstlichen Zehnten in Basel, die im Vatikanischen Archiv erhalten ist und die sich auf einen um 1302–1304 erhobenen Zehnten bezieht, so viele kirchliche Pfründen nichts bezahlten². Es ist nicht anzunehmen, daß diese nicht zahlenden Pfründen ein so geringes Jahreseinkommen hatten, daß sie dadurch, nach den geltenden Bestimmungen, von der Steuer befreit gewesen wären. Im Jahre 1306 stieß der Generalkollektor Peter Durand wieder auf Widerstand, als er vom Prior von St. Alban Rechnungsablage und Überweisung der Gelder verlangte, die von seinen Vorgängern als Subkollektoren aus päpstlichen Zehnten erhoben worden waren. Auch der bischöfliche Official, Domherr Albert, verweigerte seine Unterstützung in dieser Sache, so daß der Kollektor mit kirchlichen Zensuren gegen beide vorging³.

Später stieß der Kollektor Girardus de Arbento, der 1342 bis 1345 die Abgaben für die päpstliche Kammer einsammelte in einem Bezirke, zu dem auch die Diözese Basel gehörte, wieder auf großen Widerstand. Die Subkollektoren wollten keine Gelder ausliefern, oder die Erträge der Zehnten waren ihnen von andern mit Gewalt abgenommen

¹ *Gottlob*, a. a. O., S. 100.

² Veröffentlicht in *J. P. Kirsch*, Die päpstlichen Kollektorien in Deutschland während des XIV. Jahrhunderts, Paderborn 1894, S. 3 ff.

³ Die teilweise erhaltenen Prozeßakten in dieser Angelegenheit habe ich in dem in der vorhergehenden Anmerkung genannten Werke, Die päpstlichen Kollektorien, S. 425 ff., veröffentlicht; sie bilden ein Seitenstück zu den hier folgenden Akten.

worden. Der Kollektor wagte nichts zu unternehmen, da er fürchtete, der Bischof von Basel werde ihn einfangen und ins Gefängnis werfen lassen. Ein anderes Mal war er vom Vogt Ludwigs des Bayern bedroht, der ihn umbringen wollte; er mußte heimlich nachts, als Karmelit verkleidet, die Flucht ergreifen. Der Kollektor riet der Zentralverwaltung der päpstlichen Kammer, sie mögen dem Bischof von Basel schreiben, daß er die päpstlichen Kollektoren und Subkollektoren in ihrer Tätigkeit leite und unterstütze; denn sonst sei in der Diözese Basel nichts mit Sicherheit zu unternehmen¹. Diese Gesinnung und die daraus erfolgende Stellungnahme in weiten Kreisen des Klerus gegenüber der Besteuerung der kirchlichen Pfründen durch die päpstliche Kurie muß auch wohl bei dem Widerstand gegen den Lyoner Kreuzzugszehnten in Anschlag gebracht werden.

Ich lasse zum Schlusse den Text der Minuten für die Prozeßakten aus dem Register des Notars Guido folgen, so weit derselbe erhalten ist. Die Ergänzungen zerstörter Worte sind in eckige Klammern, andere Zusätze in runde Klammern gesetzt. Die Punkte geben die Lücken im Texte an.

Vatikan. Archiv, Collectoriae, N^o 15, Fasc. III.

(Fol. 244^v) Hic inferius continetur processus factus contra Basilienses.

Anno Dni. 1280, scilicet die Lune ante festum Assumpcionis beate Marie², P. de Podio alto domicellus, dominus de Viridi Folio, accessit ad domum dni. cantoris Basilien.³, et eidem dno. cantori iniunxit, quod ipse nomine dni. fratris Alberti de Salve, prioris de Gordanient, generalis collectoris decime, requirebat eum ut ipse fideliter redderet computum die crastina apud Sanctum Albanum Basilien. de illis que recepit in primo anno et etiam in secundo, quibus extiterat, ut dicitur, dicte decime collector, et ad hoc faciendum dictus P. eum citavit nomine dicti dni. prioris de Gordanient et sibi de predictis nomine quo supra peccit [feri] publicum instrumentum. [Actum] Basilee in hospicio dicti cantoris, presentibus testibus⁴ Petrus (*sic*) Pugtins (?) clerico

¹ J. P. Kirsch, Die päpstlichen Kollektorien, S. 162, 184, 189.

² Im Jahre 1280 fiel das Fest der Himmelfahrt Mariä (15. August) auf einen Donnerstag; der vorhergehende Montag ist somit der 12. August.

³ In der Handschrift ist « Basiliensis » immer « Basill. » abgekürzt.

⁴ Nach diesem Wort ist der Rest des Blattes zerstört; außer dem einen Namen eines Zeugen ist nichts erhalten. Der Text auf fol. 245 oben fährt mitten in einem Satz weiter; P. de Podio alto hat offenbar dem Domdekan einen Auftrag des Kollektors überbracht, worüber ein Akt aufgenommen wurde.

(*Fol. 245*) decanus respondit, quod eos citabit, et si omnes citare non possit, tamen illos qui presentes fuerint citabit. De hiis petit sibi fieri dictus dnus. prior publicum instrumentum. Actum in hospicio in presencia et testimonio dni. [Stephani] prioris Sancti Albani Basilien., dni. R. prioris [de Fonta]neysio, archidiaconi Basilien.¹ et plurium aliorum.

Anno quo supra, die Mercurii sequenti et capitulo assignata, comparuerunt coram [dicto] dno. [A. de Salue, priore] de Gordanient supradicti dnus. decanus [Basilien.], Bertoldus et plures alii canonici Basilienses et [dictus dnus.] prior eos monuit et perhemptorie auctoritate [apostolica requisivit], ut ipsi satisfacerent, eum [mandati] traditi a sede apostolica de dec[imis] in solucione dicte decime ipse esset ad hoc Qui canonici dixerunt et tunc

(*Fol. 245^v*) exhibuit litteras priores dni. Gregorii². Item exhibuit quasdam alias litteras papales dni. Nycholai pape tercii continentes de prestando dicto dno. priori de Gordanient, misso per sedem apostolicam ad colligendam decimam, securum conductum. Quibus litteris visis, et lectis litteris dni. Johannis³ et dni. Nycholai, dicti canonici nomine suo et nomine capituli Basilien. petierunt sibi dari deliberacionem ad respondendum usque⁴ in crastinum, quoniam tunc responderent dicto dno. super petitione decime antedictae.

Item monuit eodem modo quo supra dictum dnum. B. . . . dum, canonicum Basilien. ut ipse reddat sibi fideliter rationem de receptis dicte decime in primo [anno et] in prima solucione secundi, quibus fuerat [subcollector et] sibi iniunxit sub pena excommunicationis [et sub vinculo iuramenti (?)] sibi prestiti⁵

. . . . [sententiam in eos, qui dictam decimam] (*fol. 246*) non solverant, promulgavit ut inferius continetur⁶.

Frater Albertus de Salue, humilis prior prioratus de Gordanient, Uticen. dyocesis, generalis collector decime ultramarine in provincia Bisuntin. et quibusdam aliis (provinciis) per sedem apostolicam deputatus viris discretis decano Basilien. ecclesie⁷, priori Sancti Albani Basilien.⁸

¹ Archidiakon von Basel war Lütold von Röteln. Vgl. Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. II, S. 145, n^o 256 (Urkunde von 1278) und S. 197, n^o 338 (Urkunde von 1281).

² Offenbar die Urkunde Papst Gregors X. über die Erhebung des Zehnten.

³ Ein Brief Papst Johannes XXI. an den Kollektor.

⁴ Handschrift « ut ».

⁵ Der Rest des Blattes ist zerstört.

⁶ Auf dem fehlenden Teil der vorigen Seite war wohl die in Aussicht gestellte Antwort des Domkapitels von Basel und des zuletzt erwähnten Subkollektors enthalten. Das Verfahren des Generalkollektors gegen die Renitenten, die die Entrichtung des Zehnten verweigerten, führt zur Sentenz über die kirchlichen Zensuren.

⁷ Konrad Golin.

⁸ Stephan.

collectoribus non exemptorum¹, Luctholdo² de Redellen³ [canonico] Basilien. ecclesie et priori⁴ collectoribus non [exemptorum] civitatis et dyocesis Basilien. ac universis [archidiaco (?)]nis, prioribus, plebanis, curatis, capellanis aliisque [ecclesiarum] rectoribus per provinciam Bisuntin. existentibus, [ad quos] presentes littere pervenerint, salutem in vero Nuper apud Basileam veniens causa exequendi commissionem tam per nos quam multos alios invenimus quod reverendus pater in Christo [Henricus episcopus] Basilien.⁵ Otto prepositus, Enchinus Rid⁶. . . ., [Johannes de] Rubiaco⁷, Verricus de Suic⁸. . . . [Johannes de Liest(?)]al⁹, Radolphus Transfor¹⁰. . . . Quaquine (?), Hugo de Turri¹¹, P. Dives¹² [prepositus] Maguntinus, Hermannus custos Argentinensis, Berrardus de Hocburc¹³, Albertus de Adest[at]¹⁴, [Luct]oldus de Constantia¹⁵, Ba. . . . us, Star. . . ., B. . . . ner. . . . Magnodolchen (?), canonici ecclesie Basilien. et (fol. 246^v) alii canonici Basilienses, necnon decani, archidiaconi, prepositi, abbates, abbatisse, priores, plebani, curati, capellani, vicarii ceterique viri ecclesiastici et persone redditus ecclesiasticos possidentes in Basilien. civitate et dyocesi decimam de suis redditibus, ad quam solvendam tenentur, collectoribus in civitate Basilien. iuxta formam mandati apostolici constitutis, lesam habentes conscientiam, solvere non curarunt, licet per nos auctoritate sedis apostolice (et per collectores¹⁶) per nos constitutos fuerint pluries requisiti, et contra ipsos in generali et speciali excommunicationis sententie fuerint multoties promulgate. Unde cum eorum protervia, contumacia et per aliquam excommunicationis sententiam adhuc non valeat molliri, immo in sua indurati malitia inclusi omnino [mandati]

¹ Es muß wahrscheinlich heißen : « exemptorum » statt « non exemptorum », da weiter unten « non exemptorum » folgt, oder umgekehrt : unten « exemptorum ». Diese Teilung der Erhebung der Steuer bezüglich der von der bischöflichen Jurisdiktion exempten Pfründen und der nicht exempten findet sich auch in den Quittungen des Kollektors Albert wieder.

² In der Handschrift « Luctholdus ».

³ Lütold von Röteln.

⁴ Es ist wohl wieder der Prior von Sankt Alban gemeint.

⁵ Henricus de Isena, Bischof von Basel.

⁶ Ein Eincho oder Emcho findet sich nicht im « Urkundenbuch der Stadt Basel » als Domberr um diese Zeit.

⁷ Johann von Rufach.

⁸ Vielleicht Werner Schaler.

⁹ Johann von Liestal ist als Domberr bezeugt.

¹⁰ Vielleicht Rudolf Kraft.

¹¹ Hugo im Thurn.

¹² Peter Reich.

¹³ Der Name fehlt im « Urkundenbuch der Stadt Basel » unter den Domberrn dieser Zeit.

¹⁴ Albert von Hatstat.

¹⁵ Lütold von Konstanz.

¹⁶ Diese drei Worte wurden offenbar in der Handschrift ausgelassen.

apostolici fere per quinque annos rebelles, contradicentes, cont[umaces(?)] extiterunt et remissi, sententias excommunicationis et int[erdicti, quas] auctoritate sedis apostolice in ipsos et ecclesias [ipsorum promulgavimus] minime formidantes, neque eas in aliqua p[arte observantes] predictam decimam contumaciter solvere con[tradicentes] Quia vero crescente malicia crescere debet [et pena], vobis universis et singulis auctoritate sedis apostolice precipimus et mandamus in virtute sancte obedientie et pena excommunicationis, quam [in] vestrum quemlibet in hiis scriptis ferimus, si mandatum (*fol.* 247) nostrum neglexeritis in aliquo adimplere, quatinus dictum dominum . . . episcopum et . . . canonicum Basilien. predictos et omnes alios et singulos canonicos et capitulum ecclesie Basilien. nominatim et expresse, necnon omnes et singulos decanos, archidiaconos, prepositos, abbates, abbatissas, priores, plebanos, curatos, capellanos, vicarios, clericos ceterosque viros ecclesiasticos et personas ecclesiasticos redditus possidentes in civitate et dyocesi Basilien., exemptos et non exemptos, quos omnes et singulos superius nominatos et non nominatos auctoritate sedis apostolice in hiis scriptis excommunicamus et ecclesias Basilien., que ad decimam tenentur, supponimus ecclesiastico interdicto, denunciatis et faciatis publice in ecclesiis vestris et aliis, quibus vobis expedire videbitur, nunciari excommunicatos et ecclesiastico ecclesias suppositas interdicto singulis diebus dominicis et festivis, campanis pulsatis (et) candelis extinctis, quousque a nobis [aliter] receperitis in mandatis vel satisfactio pl[ena sit per eos reddita et (?)] absolucionis beneficium meruerint ob[tinere], taliter super hiis vos habentes, quod vestram sollicitam devotionem et obedienciam apud summum pontificem possimus non immerito commendare, et quod inde non possitis [de] inobediencia seu negligencia redargui vel pun[iri], precipientes eadem auctoritate vobis supradictis (*fol.* 247^v) collectoribus decime in dicta civitate et dyocesi Basilien. per nos constitutis, ut huiusmodi sentenciam publicetis et faciatis publicari, aggravaturi etiam manus vestras contra eosdem auctoritate sedis apostolice et nostra quotienscunque vobis videbitur expedire. Quod si rebelles aut contumaces extiterint, invocato auctoritate sedis apostolice brachio seculari locorum, sub cuius iurisdictione extiterint, per bonorum captionem ad ipsorum expensas ad satisfaciendum de decima plenarie compellatis et compelli faciatis eosdem. Et si domini vel eorum locum tenentes, sub quorum iurisdictione extiterint, vobis obedire vel vestris nunciis aut litteris noluerint, contra inobedientes quoslibet ¹ cuiuscumque dignitatis, nobilitatis vel status fuerint, auctoritate sedis apostolice et nostra excommunicationis sententias, monitione premissa, promulgetis, manus vestras contra eos, si necessarium fuerit, quandocunque expedire videritis, aggravantes, compellentes vos supradicti decanus et prior Sancti Albani collectores non exemptorum et [Erkenfri(?)]dum cantorem Basilien. et Lu[toldum] de Constancia canonicum Basilien. superius excommunicatos

¹ In der Handschrift : « quilibet ».

per censuram ecclesiasticam et secularis brachii potentiam ad reddendam rationem de hiis que perceperunt nomine decime in civitate et dyocesi Basilien. (*fol.* 248) et ad restituendum et deponendum pecuniam quam receperunt nec restituerunt mandato sedis apostolice in loco, ubi alia pecunia decime per nos deponetur, donec per summum pontificem vel nos aliter fuerit ordinatum.

Actum Basillee in refretono ¹ communi canonicorum Basilien., presentibus dno. R. priore de Fontanesio, P. de Podio alto, B. de Monte grosso domicellis et pluribus aliis, et me Guidone de Meolano ², publico auctoritate imperiali notario etc. Factum est pro dno. priore.

¹ Soll wohl heißen : « refectorio ».

² So in der Handschrift, ohne Abkürzungszeichen ; an andern Stellen des Registers steht : « Mediolano ».

